

78. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg und 12. Änderung der Satzung der Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg

Der Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg hat am 22.10.2019 folgende Satzungsänderungen, die vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 23.10.2019 genehmigt wurden, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Satzung der AOK Baden-Württemberg

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die Versicherten können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung in Anspruch nehmen:

1. Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten,

2. bei Krankheit

- a) Krankenbehandlung

- ärztliche Behandlung,
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
- Krankenhausbehandlung,
- medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
- nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen

- b) strukturierte Behandlungsprogramme,

- c) Krankengeld.

3. medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft,
 4. bei Schwangerschaft und Mutterschaft
 - ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
 - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
 - stationäre Entbindung,
 - häusliche Pflege,
 - Haushaltshilfe,
 - Mutterschaftsgeld.
 5. Hilfe zur Familienplanung und Leistungen bei durch Krankheit erforderlicher Sterilisation und bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch,
 6. Unterstützung bei Behandlungsfehlern,
 7. Beratung und Information zu ihren Rechten als Patienten sowie zum gesundheitlichen Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen.
- (2) Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung haben AOK-Versicherte im Rahmen der der AOK Baden-Württemberg als Krankenkasse zugewiesenen Aufgaben gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 SGB I, § 1 Satz 4 SGB V (allgemeine Beratungsleistungen), § 11 Abs. 4 SGB V (Versorgungsmanagement), § 39 Abs. 1a SGB V (Entlassmanagement), § 44 Abs. 4 SGB V (individuelle Beratung und Hilfestellung bezüglich Leistungen und Angeboten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit) Anspruch auf Beratung und Hilfestellung durch den Sozialen Dienst. Die Tätigkeit des Sozialen Dienstes ist nicht darauf angelegt, therapeutische Beratungs- oder Hilfeleistungen zu erbringen, sondern setzt zeitlich begrenzt dort an, wo es notwendig ist, auf vorhandene (regionale) Hilfsstrukturen hinzuweisen und diese zu erschließen. Dies erfolgt durch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Der Soziale Dienst nimmt insoweit eine „Lotsenfunktion“ wahr. Dabei sollen vorhandene Ressourcen effektiv und effizient genutzt, Fehlentwicklungen (Unter-, Über- oder Fehlversorgung) soll gegengesteuert werden.

2. § 15 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Versicherten werden die Kosten bis zu der Höhe erstattet, die bei Inanspruchnahme als Sach- oder Dienstleistung entstanden wären, höchstens bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Erstattungsbetrag ist zunächst um die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen und anschließend sowohl bei Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V als auch bei Kostenerstattung nach § 13 Abs. 4 bis 6 SGB V um einen Verwaltungskostenabschlag in Höhe von fünf Prozent, höchstens 50 EURO je Antrag, zu mindern.“

Artikel 2

Änderung der Satzung der Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg

Dem § 7 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Diese Aufgaben nehmen die nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI qualifizierten Pflegefallmanagerinnen und Pflegefallmanager der AOK Baden-Württemberg sowie im Rahmen des Case Managements staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Sozialen Dienstes der AOK Baden-Württemberg wahr.“

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderungen nach Artikel 1 Ziffer 1 und nach Artikel 2 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziffer 2 tritt mit Wirkung zum 11.05.2019 in Kraft.

Stuttgart, 24.10.2019

Dr. Christopher Hermann
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg